

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz, Gemeinnützigkeit

Der Verein "Labyrinth, Wohn- und Lebenshilfe für Menschen mit Demenz e.V." mit Sitz in Freiburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung selbstbestimmter und selbstverwalteter Lebensgemeinschaften insbesondere von an einer demenziellen Erkrankung leidenden Menschen.

Hierzu entwickelt der Verein Strukturen für Lebens- und Betreuungsformen, die der Würde und den Bedürfnissen der von einer demenziellen Erkrankung Betroffenen gerecht werden und unterstützt die Betroffenen bzw. deren Angehörige und Betreuer bei deren Umsetzung.

Der Verein setzt sich insbesondere für den Betrieb und die Unterhaltung von selbstverwalteten, ambulant betreuten Wohngemeinschaften ein.

Dazu leistet er Hilfen bei der Beschaffung, Anmietung und Vermietung und dem Umbau von Wohnraum, bei der Vermittlung von Bürgschaften, bei Anträgen an Behörden.

Der Verein vertritt die Interessen selbstverwalteter Wohn- und Lebensgemeinschaften in der Öffentlichkeit und wirbt für sie um Unterstützung aller Art.

Er entwickelt Kriterien und Instrumente zur freiwilligen Qualitätskontrolle für alle an einer Wohn- und Lebensgemeinschaft Beteiligten.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral und ausschließlich seinem Zweck verpflichtet.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Hospizgruppe Freiburg e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mitgliedschaft

Der Verein besteht ausschließlich aus:

a) aktiven Mitgliedern mit Stimmrecht. Aktive Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Die aktiven Mitglieder wirken persönlich an der Entwicklung und Gestaltung der Vereinsarbeit mit.

b) fördernden Mitgliedern ohne Stimmrecht. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein. Sie fördern den Verein durch finanzielle, institutionelle und andere Unterstützung.

Der Eintritt in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet: a) mit dem Tod

b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; sie ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

c) durch Ausschluss. Bei erheblichen Verstößen gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen muss bekannt sein, dass sein Ausschluss auf der Mitgliederversammlung behandelt wird.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind: a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einer und bis zu vier weiteren gleichberechtigten Personen und ein bis zwei Personen in der Funktion als

Finanzverantwortliche und jeweils aus einem von den bestehenden Wohngemeinschaften bestimmten Vertreter.

Die Vertreter der Wohngemeinschaften sind nicht vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Tod oder der Niederlegung seines Amtes aus wichtigen persönlichen Gründen, spätestens aber mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung besondere Vertreter i.S. von § 30 BGB zur Unterstützung des Vorstandes wählen. Vorgesehene Aufgabengebiete können sein: Wartelistenbetreuung, Mietbeauftragte(r), Kontakte zu Behörden und Verbänden, Öffentlichkeitsarbeit/PR, Qualitätssicherung; Kommunikation mit den Wohngemeinschaften und Pflegediensten.

Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit.

Den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstandes steht ein mehrheitliches Vetorecht zu.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von dem das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister und das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Änderung bzw. Ergänzung dann zur Abstimmung vorzulegen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Einladung mittels E-Mail oder Brief vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) mindestens einmal im Jahr,
- c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und der besonderen Vertreter,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung, c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- d) Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds,
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Hierbei gilt:

- a) Die Änderung des Namens und Zwecks des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

- b) Für alle anderen Satzungsänderungen genügt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- c) Anträge zur Satzungsänderung müssen auf der Tagesordnung, die bei der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt wird, aufgeführt sein.
- d) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der Satzung beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- e) Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- f) Über die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge in Euro und jeweils zum 1. Januar im Voraus fällig.

Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung, ebenso über die eventuelle Reduzierung des Beitrags für bestimmte Personen oder Personengruppen

§ 13 Kosten- und Aufwandsentschädigung

1. a) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Kosten und Auslagen werden vom Verein ersetzt. Dieser Auslagenersatz kann pauschaliert werden.
2. b) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Diese ist in einer Geschäftsordnung von der Mitgliederversammlung zu regeln.

§ 14 Datenschutz

a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, -
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.